

Regierungsbezirk Münster

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie im Rahmen von Flächentausch auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 4: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 die Aufstellung der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 26. September 2019 - Az.: VIII B 3-30.17.05.25 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 23. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 23. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Borken und bei der Stadt Vreden gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 01. Oktober 2019



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 23. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Begründung zur 23. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie im Rahmen von Flächentausch auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

-Aufstellungsbeschluss-

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
1.1	Beschreibung der Änderungsbereiche.....	3
1.2	Bedarfsbetrachtung.....	3
1.3	Gleichwertiger Flächentausch.....	4
2	Verfahrensablauf	4
2.1	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	4
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
2.3	Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	4
2.4	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	5
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	5
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 13 LPIG).....	5
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	6
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG).....	6
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.....	7
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	7
3.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	8
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)	8
5.	Weiteres Verfahren.....	15

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Umweltbericht

Anlage 3 – Synopse der eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Raesfeld hat mit Schreiben vom 25.04.2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Aufgrund der großen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen verfolgte die Gemeinde Raesfeld mit der 23. Regionalplanänderung das Ziel, das Gewerbegebiet Erle Ost, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt ist, um etwa 9 ha zu erweitern. Der Erweiterungsbereich (RAE 1) war im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich und als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Im Gegenzug wurden zwei bereits als GIB festgelegte Bereiche im Ortsteil Raesfeld (RAE 3) sowie im Ortsteil Erle (RAE 2) im Rahmen eines Flächentausches in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt (Flächentausch). Diese Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort bislang keine gewerbliche Entwicklung erfolgen.

Der Regionalrat hat am 25.06.2018 die Regionalplanungsbehörde Münster beauftragt, die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans (Sitzungsvorlage 36/2018) durchzuführen.

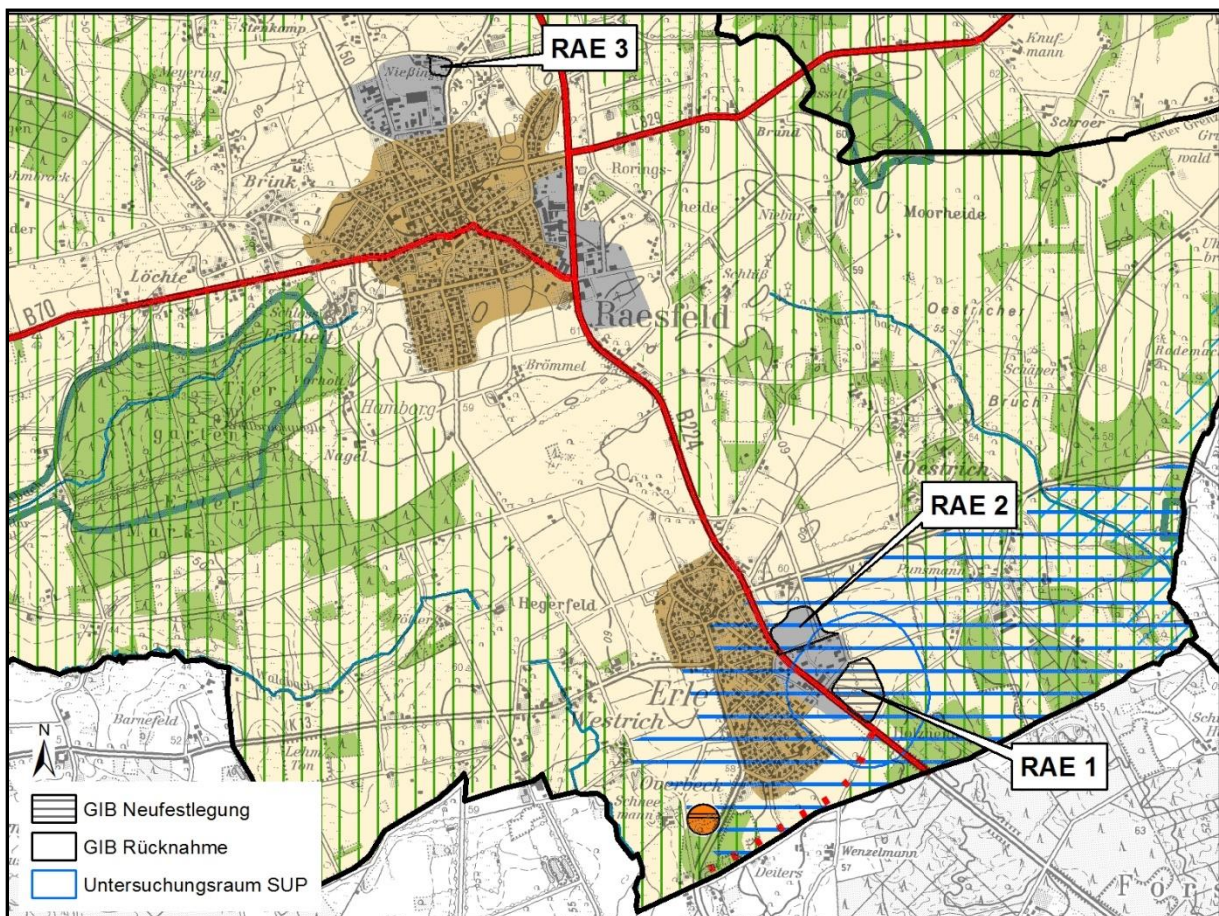


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

1.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Regionalplan kennzeichnete den Änderungsbereich **RAE 1** (rd. 9 ha) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen am östlichen Ortsrand der Ortslage Erle. Die Ackerschläge werden zum Teil durch linienförmige Gehölzstrukturen parzelliert. Von Ost nach West verläuft der unbefestigte Wirtschaftsweg Osterholten durch den Änderungsbereich. Zukünftig soll dieser Bereich als GIB mit der überlagernden Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt werden.

Der Änderungsbereich **RAE 2** (rd. 7,5 ha) liegt unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Erle Ost im Ortsteil Erle. Der Regionalplan stellte diesen Bereich als GIB mit der überlagernden Funktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Es wurde beabsichtigt, den Änderungsbereich als AFAB mit der überlagernden Funktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festzulegen. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich bzw. in einem Teilbereich auch für die Aufzucht von Gehölzen einer nördlich gelegenen Baumschule genutzt. Im Süden wird der Änderungsbereich durch das bestehende Gewerbegebiet Erle Ost, im Westen durch den Siedlungsbereich des Ortsteils Erle bzw. die B 224 und in nördlicher und östlicher Richtung durch AFAB begrenzt.

Für den Änderungsbereich **RAE 3** (ca. 1,5 ha) nördlich von Raesfeld im Gewerbegebiet Nord legte der Regionalplan Münsterland GIB fest. Es war beabsichtigt den Änderungsbereich als AFAB darzustellen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich, d.h. als Acker sowie als Grünland, genutzt. Darüber hinaus verläuft in Ost-West-Richtung eine mit Gehölzen gesäumte Hofzufahrt. Der Änderungsbereich wird in nördlicher Richtung durch einen Wirtschaftsweg, in westlicher Richtung durch eine Hofstelle, in südlicher Richtung durch eine Ackerfläche und in östlicher Richtung durch die Borkener Straße begrenzt.

1.2 Bedarfsbetrachtung

Die Gemeinde Raesfeld hatte auf der Ebene des Regionalplans einen Bedarf von 15 ha (Planungshorizont bis 31.12.2039) für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde waren derzeit keine Reserven an gewerblichen Bauflächen vorhanden. Somit war ein Flächentausch nach Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP zulässig, da die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen nicht den errechneten zukünftigen Bedarf überschritten.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht wurde:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
RAE 1	AFAB	GIB	9 ha
RAE 2	GIB	AFAB	7,5 ha
RAE 3	GIB	AFAB	1,5 ha

1.3 Gleichwertiger Flächentausch

Der Flächentausch nach Ziel 6.1-1 LEP hat auf Basis der Gleichwertigkeit der Tauschflächen zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach Durchführungsverordnung zum LPIG.

Die Erweiterungsfläche RAE 1 und die Tauschflächen RAE 2 u. 3 haben eine Größe von ca. 9 ha, so dass die Gleichwertigkeit aus quantitativer Sicht gegeben war (s. Tabelle oben).

Alle drei Flächen wurden landwirtschaftlich genutzt. Schutzwürdige Böden liegen in keinem der drei Bereiche vor. Alle drei Gebiete verfügen über eine geringe Bodenwertzahl.

Die Änderungsbereiche RAE 1 (ca. 9 ha) und RAE 2 (ca. 7,5 ha) liegen in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz. Sie befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“, Zone III A. Der Änderungsbereich RAE 3 (ca. 1,5 ha) liegt nicht in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz. In Bezug auf diese Gebietskategorie wurde die Gleichwertigkeit in einem geringen Umfang nicht erfüllt.

Da dies jedoch nur in einem geringen Umfang erfolgte, konnte auch bei dem Aspekt der Qualität aus landesplanerischer Sicht von einer weitgehenden Gleichwertigkeit gesprochen werden.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld auf Grundlage der Sitzungsvorlage 36/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2018 der Bezirksregierung Münster vom 06. Juli 2018 über die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3 Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 11. Juli 2018 über die 23. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss

über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein könnten.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt.

Im Scoping haben von den 42 Beteiligten 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Grundwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz, Bodendenkmale und Untersuchungsrahmen im Zusammenhang mit einem FFH-Gebiet. Weiterhin gab es Hinweise auf vorhandene Bergrechte und vorhandene nichtenergetische Rohstoffvorkommen. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2, eingesehen werden (Anlage 2).

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 09. Januar 2019 wurden 42 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 23. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 22. Februar 2019.

Von den 42 Beteiligten haben insgesamt 20 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Acht Beteiligte haben Hinweise, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 3). Bedenken wurden nicht vorgetragen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 23. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18. Januar 2019, Nummer 3/2019, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis einschließlich 01. März 2019 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Mit Schreiben vom 08. März 2019 wurden die Verfahrensbeteiligten zum Erörterungstermin eingeladen und haben ebenfalls eine Synopse der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde erhalten. Zu dem Erörterungstermin hat sich kein Verfahrensbeteiligter angemeldet, die meisten Beteiligten haben sich abgemeldet, bzw. mitgeteilt, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich hielten. Die Bezirksregierung verzichtete daraufhin auf einen Erörterungstermin.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 23. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung des Gewerbegebietes Erle-Ost an der Dorstener Str. in der Gemeinde Raesfeld, Ortsteil Erle, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, in Richtung Süd-Osten um etwa 9 ha (RAE 1).

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum umfasste im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich (RAE 1). Um den eigentlichen Änderungsbereich wurde ein Puffer von 300 m als Untersuchungsraum gelegt. Anregungen, diesen Puffer zu erweitern, wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Die Änderungsbereiche RAE 2 und RAE 3 wurden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen. Bei der Umwandlung von GIB in AFAB (RAE 2) und von GIB in AFAB überlagert von einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (RAE 3) waren keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die beabsichtigten Festsetzungen entsprechen der heutigen Realnutzung.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Insgesamt ließ die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche / Boden werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Zur Klärung wasserwirtschaftlicher Belange erfolgte eine frühzeitige Vorabstimmung mit dem Kreis Borken (10.01.2018). Hiernach können die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend geregelt werden. Es gab keine Hinweise, dass die grundsätzliche Umsetzung des Änderungsbereichs RAE 1 durch die wasserwirtschaftlichen Belange gefährdet sein könnte.

Die Bewertung zeigte keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

Es war erkennbar, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich war.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld auf Grundlage der Sitzungsvorlage 36/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Von den 42 Beteiligten haben insgesamt 20 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Acht Beteiligte haben Hinweise, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 3). Bedenken wurden nicht vorgetragen.

3.4 Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung war die große Nachfrage nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld. Im Unterschied zu anderen Potentialflächen des Regionalplans (GIB) zeichnete sich dieser Bereich neben seiner besonderen Lagegunst auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen

Zwecken möglich war. Alternative Flächen, deren Inanspruchnahme möglich gewesen wäre, lagen nicht vor.

Durch die Änderung des Regionalplans konnten auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan festgelegter Gewerbeflächen wurden keine anderen, geeigneten Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kam aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Von ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Stadtgebiet von Borken waren die im

Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des derzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung <i>Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</i></p>	<p>Die 23. Änderung fand im Ortsteil Erle der Gemeinde Raesfeld statt. Dieser Ortsteil ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland an den LEP NRW als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel war gegeben.</p>
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland wurde eine Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Gemeinde Raesfeld festgesetzt. Hierdurch wurden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzu führen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde entsprochen. Die Regionalplanänderung erfolgte im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kam zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für der Gemeinde Raesfeld festgelegten GIB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. An gewerblichen Bauflächen besteht bis zum Zeitraum 01.01.2040 ein Bedarf von ca. 15 ha. Demgegenüber standen 0 ha an gewerblichen Reservflächen im Flächennutzungsplan. Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Raesfeld die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen:</p> <p><i>...Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt....</i></p>	<p>Dem Grundsatz wurde entsprochen, da die Neufestlegung des GIB im Rahmen eines gleichwertigen Flächenausgleich im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP erfolgte.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p><i>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</i></p>	<p>Dem Grundsatz wurde entsprochen, da die Neufestlegung des GIB im Rahmen eines gleichwertigen Flächenausgleich im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP erfolgte.</p>
<p>6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"</p> <p><i>Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.</i></p>	<p>Die Neufestlegung von GIB beschränkte sich auf den Ortsteil Raesfeld Erle. Dieser Ortsteil ist im Regionalplan als Siedlungsbereich (ASB und GIB) dargestellt. In dem Ortsteil sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland voraussichtlich als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz war gegeben.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wurde durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt. Es handelte sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Beschäftigten die in den Ortsteilen Raesfeld und Erle wohnhaft sind, können so auf kurzem Wege zu Ihrem Arbeitsplan gelangen. So wurde dem Grundsatz der „kurzen Wege“ Rechnung getragen.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Alle im Flächennutzungsplan der Gemeinde Raesfeld dargestellten gewerblichen Bauflächen sind bereits umgesetzt. Derzeit sind im FNP keine weiteren bauplanungsrechtlich abgesicherten Gewerbestandorte vorhanden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ()</i></p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie waren nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden waren.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</i></p>	<p>Von der Gemeinde Raesfeld sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt worden.</p>
<p>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).</i></p>	<p>Die Neufestlegung von GIB beschränkte sich auf den Ortsteil Raesfeld Erle. Dieser Ortsteil ist im Regionalplan als Siedlungsbereich (ASB und GIB) dargestellt. In dem Ortsteil sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland voraussichtlich als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz war gegeben.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i></p>	<p>Das Ziel wurde dadurch beachtet, indem für Gewerbebetriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wurde.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB.</p> <p>Damit wurde dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"	
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in Raesfeld-Erle nicht vorhanden.</p>
LEP 7. Freiraum	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</i></p>	<p>Die 23. Regionalplanänderung erfolgte im Rahmen eines Flächentausches. Es wurde auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen." und</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	<p>Die 23. Regionalplanänderung erfolgte im Rahmen eines Flächentausches. Es wurde auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p>	<p>Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Änderungsbereich RAE 1 im Norden Humusbraunerde mit geringer Bodenwertzahl und im Süden Podsol-Braunerde mit ebenfalls geringer Bodenwertzahl.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Dem Änderungsbereich RAE 2 unterliegt ebenfalls Humusbraunerde und kleinräumig im Südwesten Podsol-Braunerde mit geringen Bodenwertzahlen. Dem Änderungsbereich RAE 3 unterliegt Gley mit geringer Bodenwertzahl.</p> <p>Schutzwürdige Böden liegen in den Änderungsbereichen und im Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Die Änderungsbereiche RAE 1 und RAE 2 liegen in einem Bereich mit einem bedeutsamen Sandvorkommen mit einer Mächtigkeit von bis zu 50 m.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum</p> <p><i>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</i></p>	<p>Dieser Grundsatz war im Rahmen der 23. Änderung des Regionalplans nicht abwägungsrelevant, da keine Gewässer im Planbereich RAE 1 betroffen waren.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p>	<p>Die Agrarstruktur wurde durch die 23. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es war nicht erkennbar, dass durch die GIB-Erweiterung in Raesfeld-Erle landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um „Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung“. Die Bereiche RAE 1, RAE 2 und RAE 3 sind hinsichtlich der Bodenwertzahl aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung gleichwertig.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Entwicklungsbedarf an neuen gewerblichen</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>Bauflächen in der Gemeinde Raesfeld gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuen Gewerbegebieten nicht gedeckt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Raesfeld zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p><i>Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das örtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen</p> <p><i>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden....</i></p>	<p>Von der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland ist das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Der Änderungsbereich RAE 1 ragt etwa 150 m in die alternative „A-Nord“-Trasse (Trassenkorridorsegmentes C092) hinein. In dem dann verbleibenden 850 m breiten Trassenkorridor ist aus regionalplanerischer Sicht eine Realisierung der Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Amprion GmbH hat im Verfahren mitgeteilt, dass der verbleibende Trassenkorridor auch weiterhin für das A-Nord Projekt genutzt werden kann und eine Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist. Aus Sicht der Amprion GmbH bestanden gegen die 23. Änderung des Regionalplans in Bezug auf das Vorhaben Nr. 1 des BBPlG, der Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, keine Bedenken.</p> <p>Damit wurde dem Grundsatz 8.2-1 Rechnung getragen.</p>

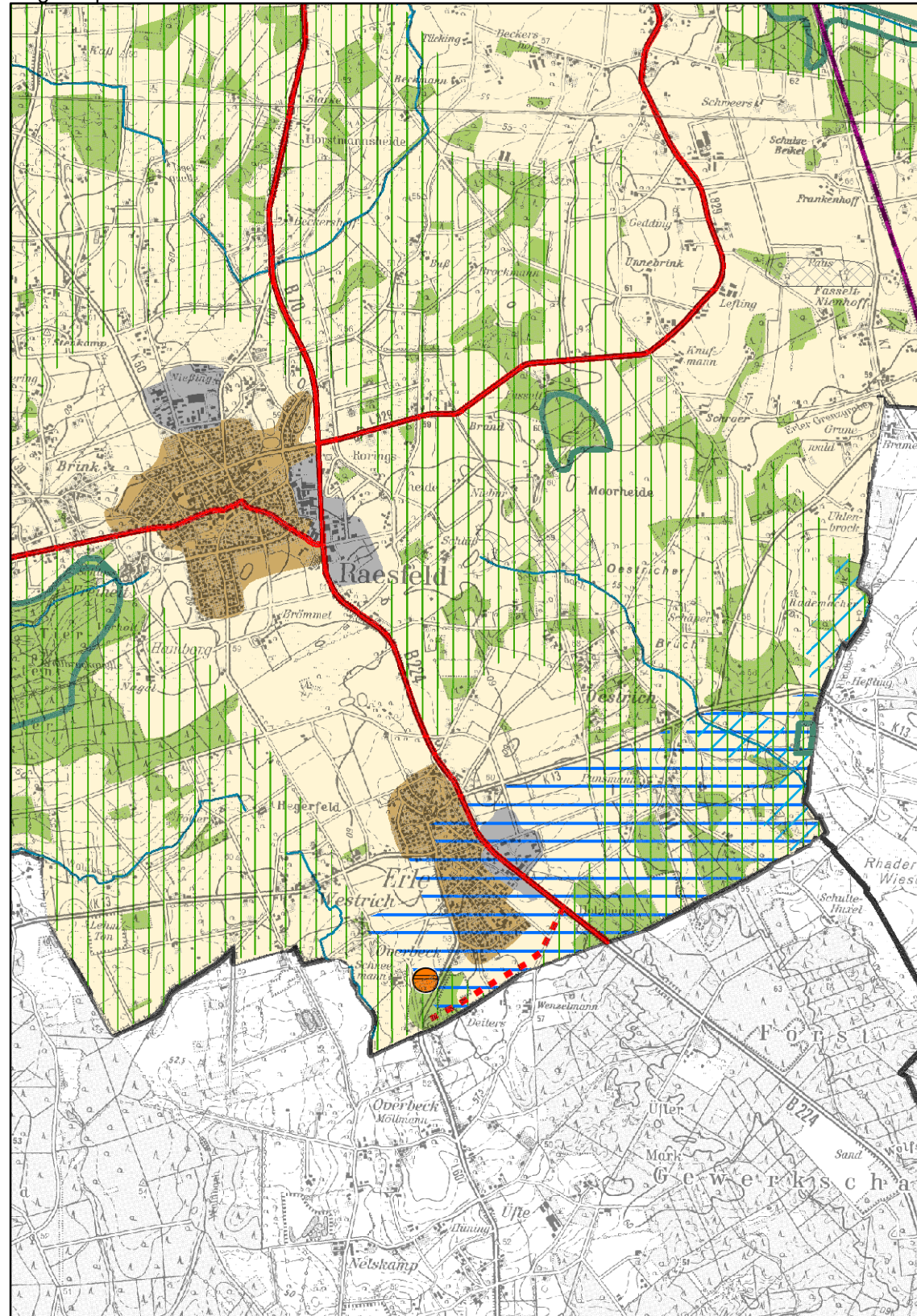
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht-energetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Übrigen wurde durch den Flächentausch des bisher als GIB festgelegte RAE 2 wieder ein fast gleichgroßer Bereich, in dem ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünde theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen, dass Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.</p> <p>Im Bereich RAE 1 sind gem. der Entscheidung des Regionalrates kein BSAB und keine wertvolle Lagerstätte vorhanden.</p>

Regierungsbezirk Münster

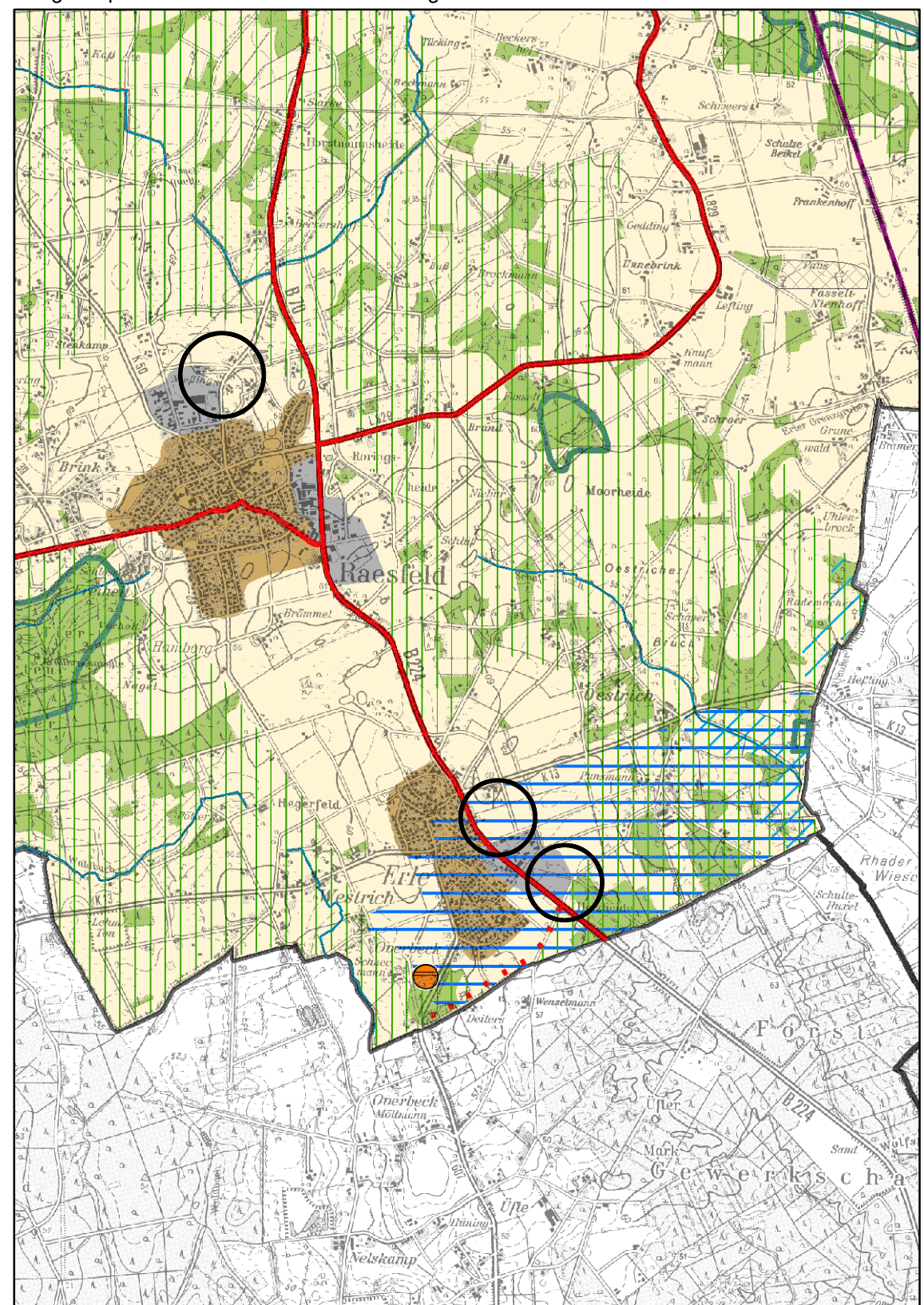
23. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld















Regionalplan Münsterland




















Regionalplan Münsterland mit 23. Änderung















1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
-  Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

Stand: Aufstellungsbeschluss

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

23. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie im Rahmen von
Flächentausch auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	3
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	4
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	9
2.1	Bestand	9
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.3	Fläche.....	12
2.1.4	Boden	12
2.1.5	Wasser	12
2.1.6	Luft und Klima.....	13
2.1.7	Landschaft/Kulturlandschaft.....	13
2.1.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
2.2	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	14
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	14
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich RAE 2 + 3	14
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich RAE 1	14
3.2.1	Fläche.....	15
3.2.2	Wasser	15
3.2.3	Landschaft (Naturpark, Landschaftsbild).....	16
3.2.4	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	16
3.2.5	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	16
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	16
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	19
8.1	Fazit.....	20
9	Quellenangaben	20

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 23. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Wesentlichen ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) erweitert werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB mit gleichzeitiger Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese bisherigen Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 23. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maß-

stabilität der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 42 Beteiligten 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Grundwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz, Bodendenkmale und Untersuchungsrahmen im Zusammenhang mit einem FFH-Gebiet. Weiterhin gab es Hinweise auf vorhandene Bergrechte, die geplante Leitungstrasse A-Nord und vorhandene nichtenergetische Rohstoffvorkommen.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Aufgrund der großen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen verfolgt die Gemeinde Raesfeld mit der 23. Regionalplanänderung das Ziel, das Gewerbegebiet Erle Ost, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, um etwa 9 ha zu erweitern. Der Erweiterungsbereich (RAE 1) ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Im Gegenzug sollen zwei bereits als GIB festgelegte Bereiche im Ortsteil Raesfeld (RAE 3) sowie im Ortsteil Erle (RAE 2) im Rahmen eines Flächentausches in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt werden (Flächentausch). Diese Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort bislang eine gewerbliche Entwicklung nicht erfolgen.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
RAE 1	AFAB	GIB	9 ha
RAE 2	GIB	AFAB	7,5 ha
RAE 3	GIB	AFAB	1,5 ha

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände

	<p>a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotop • Auswirkungen auf die BSN
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser

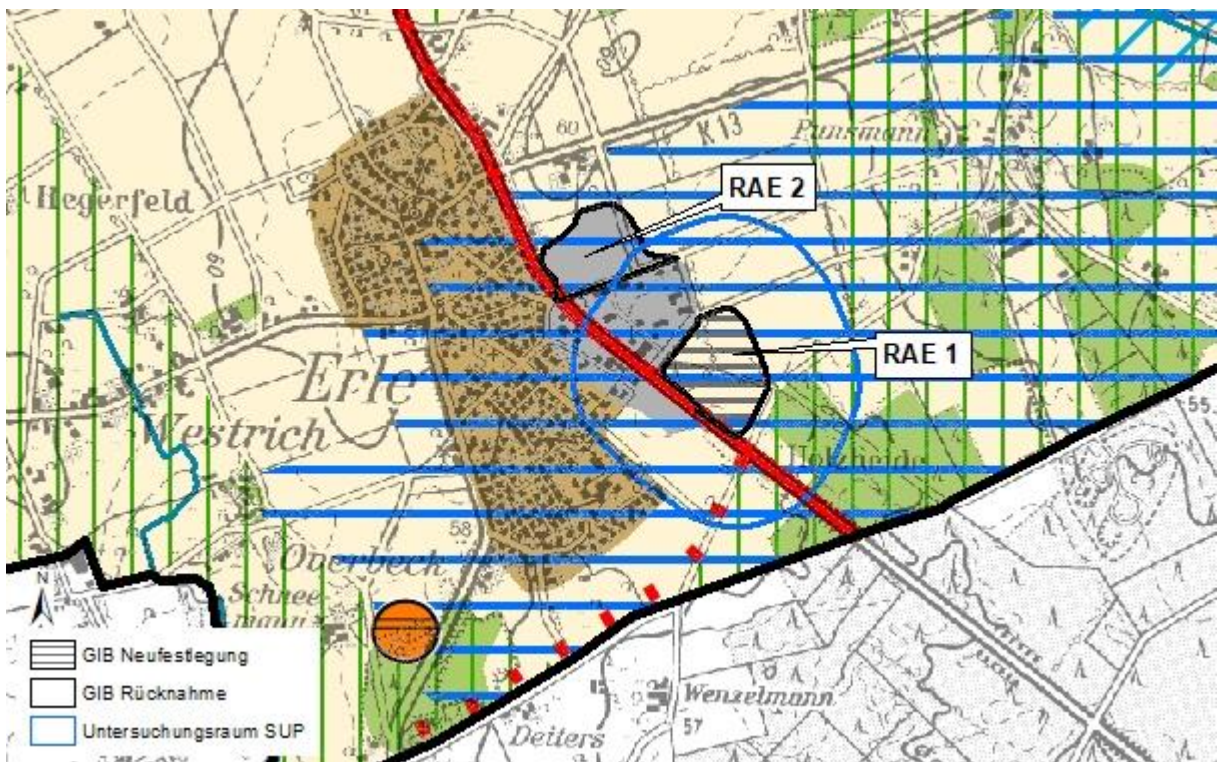
	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre)

	Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) <ul style="list-style-type: none"> • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange
--	---	---

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Bestand

Änderungsbereiche RAE 1 (GIB-Neufestlegung und Umfeld) und RAE 2 (GIB-Rücknahme)



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (Maßstab 1:25.000)

RAE 1

Der Regionalplan kennzeichnet den Änderungsbereich RAE 1 (rd. 9 ha) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen am östlichen Ortsrand der Ortslage Erle. Die Ackerschläge werden zum Teil durch linienförmige Gehölzstrukturen parzelliert. Von Ost nach West verläuft der unbefestigte Wirtschaftsweg Osterholten durch den Änderungsbereich.

Beschreibung des Umfeldes (300m Radius):

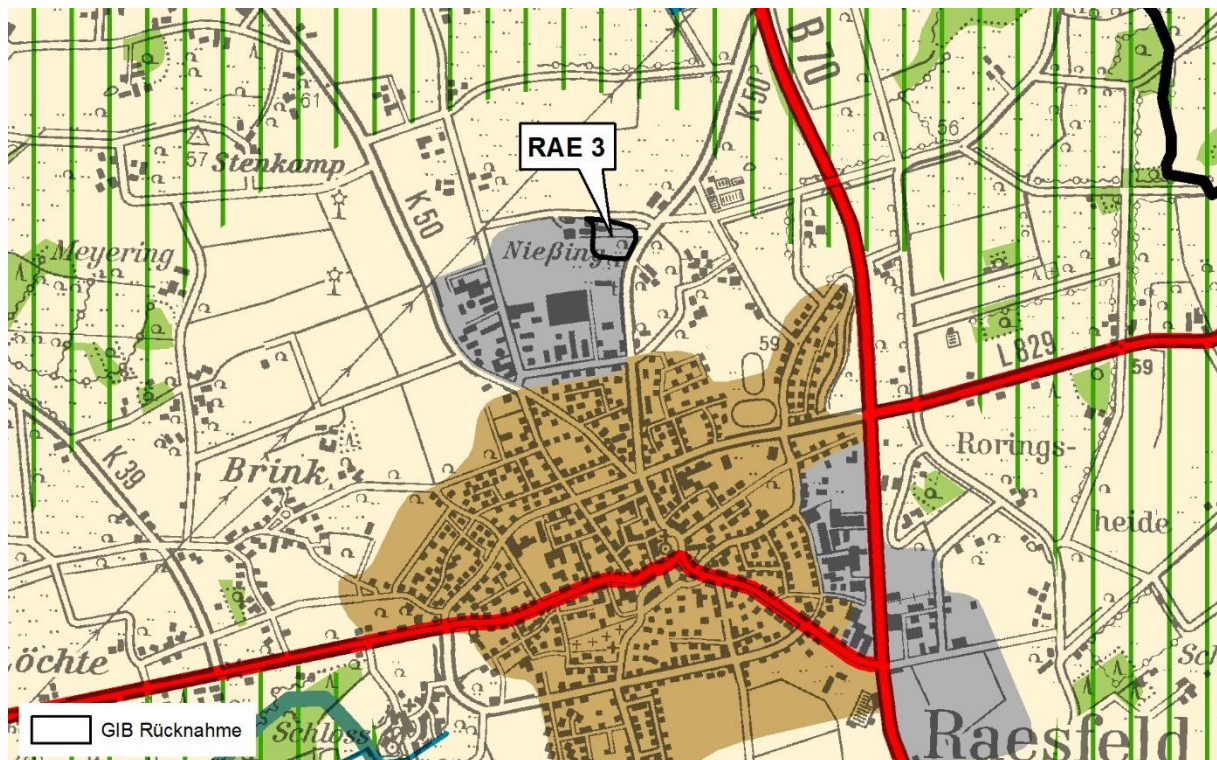
Der Änderungsbereich grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Erle Ost. In nordöstlicher Richtung wird der Änderungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. In südöstlicher Richtung grenzt der Änderungsbereich nahezu an den Wirtschaftsweg Feldgraben (vormals Hatkamp) an und in südwestlicher Richtung verläuft die B 224. Die im Südosten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der angrenzende Wald sind mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

RAE 2

Der Änderungsbereich RAE 2 (rd. 7,5 ha) liegt unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Erle Ost im Ortsteil Erle. Der Regionalplan stellt diesen Bereich als GIB mit der überlagernden Funktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Es ist beabsichtigt, den Änderungsbereich zukünftig als AFAB festzulegen. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich bzw. in einem Teilbereich auch für die Aufzucht von Gehölzen einer nördlich gelegenen Baumschule genutzt.

In südlicher Richtung wird der Änderungsbereich durch das bestehende Gewerbegebiet Erle Ost, in westlicher Richtung durch den Siedlungsbereich des Ortsteils Erle bzw. die B 224 und in nördlicher und östlicher Richtung durch AFAB begrenzt.

Änderungsbereich RAE 3 (GIB-Rücknahme)



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (Maßstab 1:25.000)

Für den Änderungsbereich RAE 3 (ca. 1,5 ha) nördlich von Raesfeld im Gewerbegebiet Nord legt der Regionalplan Münsterland GIB fest. Es ist beabsichtigt den Änderungsbereich zukünftig als AFAB darzustellen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich, d.h. als

Acker sowie als Grünland, genutzt. Darüber hinaus verläuft in Ost-West-Richtung eine mit Gehölzen gesäumte Hofzufahrt.

Der Änderungsbereich wird in nördlicher Richtung durch einen Wirtschaftsweg, in westlicher Richtung durch eine Hofstelle, in südlicher Richtung durch eine Ackerfläche und in östlicher Richtung durch die Borkener Straße begrenzt.

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich RAE 1 umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar nördlich am Brömkesweg (Nr. 5) besteht eine betriebsgebundene Wohnnutzung. Durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie der direkten Randlage zur B 224 liegt aufgrund der davon ausgehenden Emissionen eine Vorbelastung des Plangebiets vor.

Es ist kein Erholungsraum mit überregionaler Erholungsfunktion und kein Kurgelände vorhanden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß der durchgeführten Bestandsaufnahme (Jan. 2018) ist der Änderungsbereich durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Von westliche in östliche Richtung verläuft ein unbefestigter Feldweg, der im Osten an die Wirtschaftswege Hatkamp, Osterholten und Feldgraben anschließt. Die Ackerschläge werden stellenweise durch lineare Gehölzstrukturen u.a. aus Erlen, Eichen und Hasel parzelliert.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt. Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor und sind ggf. im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu erstellen. Vorkommen planungsrelevanter Arten können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, es liegen jedoch auch keine konkreten Hinweise gemäß Anfrage beim Kreis Borken (10.01.2018) auf entsprechende Nutzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Rasthabitats vor. Vorkommen sog. „verfahrenskritischer Arten“ sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die bestehenden Biotopstrukturen (Ackerflächen, lineare Gehölzbestände) lassen ein entsprechendes Vorkommen nicht erwarten, so dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich sachgerecht gelöst werden können. Eine artenschutzkonforme Umsetzung des Planungsvorhabens kann unter Berücksichtigung der noch ggfs. zu konkretisierenden Artenschutzmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen prognostiziert werden.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Üfter Mark“ (DE-4207-302) liegt in ca. 1 km Entfernung südöstlich des Plangebiets. In dem FFH-Gebiet kommen stickstoffempfindliche Lebensraumtypen vor. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, welche Unternehmen sich in dem GIB ansiedeln werden. Daher ist es nicht möglich auf der regionalplanerischen Verfahrensebene eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, zumal zurzeit keine Informationen vorliegen, dass stark stickstoffemittierenden Unternehmen (z.B. Tiermastanlagen) angesiedelt werden sollen. Sollte sich auf den nachfolgenden Planungsebenen herausstellen, dass eine Ansiedlung von stickstoffemittierendem Gewerbe geplant ist, ist eine vorhaben-

bzw. standortbezogene Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen. Aufgrund der Entfernung und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Östlich/südöstlich des Änderungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Raesfeld / Homer / Erle / Westrich / Oestrich“ (LSG-4206-0006) im Untersuchungsraum. Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen im LSG.

Ebenfalls südöstlich des Änderungsbereichs liegt die Verbundfläche „Waldbestände am Nordrand der Üfter Mark“ (VB-MS-4207-111) im Untersuchungsraum. Es handelt sich um eine Verbundfläche mit besonderer Bedeutung. Flächen dieses Biotopverbundes werden nicht in Anspruch genommen.

2.1.3 Fläche

Durch die 23. Änderung des Regionalplans Münsterland soll der Zuschnitt des GIB Erle Ost geändert und erweitert werden. Im Südosten wird das GIB um ca. 9 ha (RAE 1) erweitert, nördlich des GIB wird eine Fläche von ca. 7,5 ha (RAE 2) zurückgenommen. Zudem wird nördlich von Raesfeld im GIB Nord eine Fläche von ca. 1,5 ha zurückgenommen.

Die Auswirkungen auf das "Schutzgut Fläche" werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf den nachgeordneten Ebenen geprüft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

2.1.4 Boden

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Änderungsbereich RAE 1 im Norden Humusbraunerde mit geringer Bodenwertzahl und im Süden Podsol-Braunerde mit ebenfalls geringer Bodenwertzahl. Im Untersuchungsraum kommt zudem im Südwesten Auftrags-Regosol vor.

Dem Änderungsbereich RAE 2 unterliegt ebenfalls Humusbraunerde und kleinräumig im Südwesten Podsol-Braunerde mit geringen Bodenwertzahlen. Dem Änderungsbereich RAE 3 unterliegt Gley mit geringer Bodenwertzahl.

Schutzwürdige Böden liegen in den Änderungsbereichen und im Untersuchungsraum nicht vor.

Die Änderungsbereiche RAE 1 und RAE 2 liegen in einem Bereich mit einem bedeutsamen Sandvorkommen mit einer Mächtigkeit von bis zu 50 m. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes von RAE1 kommt zudem Quarzsand der Haltern-Formation vor.

2.1.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs RAE 1 befinden sich keine klassifizierte Oberflächen-gewässer.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Halturner Sande / Hohe Mark“, wobei es sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit silikatischem Gesteinstyp handelt. Die Durchlässigkeit wird als mittel bis hoch angegeben.

Zudem liegen die Änderungsbereiche RAE 1 und RAE 2 im Trinkwasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“, Zone III A. Die im Untergrund anstehenden Sande der Jüngeren Hauptterrasse und der Haltern-Schichten bilden einen gut durchlässigen und ergiebigen Grundwasserleiter. Zur Klärung wasserwirtschaftlicher Belange erfolgte eine frühzeitige Vorabstimmung mit dem Kreis Borken (10.01.2018). Hiernach können die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend geregelt werden.

Weitere festgesetzte bzw. geplante Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen und Überschwemmungsgebiete sind nicht bekannt.

2.1.6 Luft und Klima

Die Änderungsbereiche weisen größtenteils ein Freilandklima auf. Beim Änderungsbereich RAE 1 handelt es sich um Grünfläche mit geringer (nördlich) und hoher (südlich) thermischer Ausgleichsfunktion. Die nächtlichen Kaltluftvolumenströme haben eine mittlere Intensität und kommen von Osten/Südosten. Die Eindringtiefe der Kaltluft gegenüber dem westlich liegenden Siedlungsgebiet ist hoch.

Bei der Fläche RAE 2 handelt es sich überwiegend um Grünfläche mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die nächtlichen Kaltluftvolumenströme haben eine mittlere Intensität und kommen von Osten. Die Eindringtiefe der Kaltluft gegenüber dem westlich liegenden Siedlungsgebiet ist hoch.

2.1.7 Landschaft/Kulturlandschaft

Der Änderungsbereich RAE 1 und sein Umfeld liegen im Bereich der Kulturlandschaft „Westmünsterland“, im Landschaftsraum „Brünen-Scherambecker Sandplatten“ (LR-I-009). Aus Sicht der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen.

Der Änderungsbereich RAE 2 liegt in der Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik Brünen-Scherambecker Sandplatten“ (LBE-I-009-O) mit besonderer Bedeutung. Zudem liegt der Änderungsbereich im Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007). Schützenswerte Strukturen des Naturparks sind nicht betroffen.

2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich RAE 1 befinden sich keine Wohnhäuser und Hofstellen.

Südöstlich des Änderungsbereichs RAE 1 befindet sich ein vorgeschichtliches Grabhügelfeld, das als Bodendenkmal in der Denkmalliste der Gemeinde Raesfeld eingetragen ist. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein weiterer Grabhügel (Luftbildbefund). Ebenfalls direkt nördlich des Plangebietes ist eine Kreisgrabenanlage im Luftbild erkennbar. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 (5) DSchG NW.

Die Änderungsbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Land NRW), „Augustus IV“ und „Augustus XV“ (beide RAG Aktiengesellschaft). Außerdem liegen die Änderungsbereiche über dem auf Raseneisenstein verliehenen

Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm’sches Regal“ (Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm). Zudem liegt das Plangebiet über den Feldern „Nordrhein-Westfalen Nord“ (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) und „Wesel Gas“ (Thyssen Vermögensverwaltung GmbH) der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“.

Von der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland ist das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Nach derzeitigem Verfahrensstand – vor Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) – ist der Änderungsbereich RAE 1 durch einen von der Amprion GmbH als in Frage kommend identifizierten alternativen „A-Nord“-Trassenkorridor betroffen. Die alternative „A-Nord“-Trasse hat eine vorläufige Breite von ca. 1.000 m. Der Änderungsbereich RAE 1 ragt ca. 170 m auf der westlichen Seite in die alternative „A-Nord“-Trasse hinein. In dem dann verbleibenden 830 m breiten Trassenkorridor ist aus regionalplanerischer Sicht eine Realisierung der Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich.

2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes des Bereiches RAE 1 ergeben. Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Im den Änderungsbereichen RAE 2 und 3 wird es bei Nichtdurchführung des Plans mittel- bis langfristig zu einer gewerblich-industriellen Nutzung mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich RAE 2 + 3

Die Änderungsbereiche RAE 2 und RAE 3 werden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen.

Bei den Änderungsbereichen RAE 2 und RAE 3 werde die bisher bestandenen planungsrechtlichen Grundlagen für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung entspricht der faktischen Ist-Nutzung, so dass mit der Änderung von GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich RAE 1

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anlage zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen.

3.2.1 Fläche

Im Rahmen der 23. Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur späteren Umsetzung des Änderungsbereichs RAE1 für eine gewerblich-industrielle Nutzung gelegt. Erst im Rahmen der Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene kommt es konkret zu einer Inanspruchnahme von Fläche. Aufgrund des Flächentausches in gleicher Größe von ca. 9 ha werden keine zusätzlichen Flächen für eine Versiegelung über den bisher festgelegten Bedarf an Siedlungsbereichen hinaus planungsrechtlich festgelegt. Daher kommt es auf der raumordnerischen Ebene zu keiner erheblichen Umweltauswirkung. Bei den Änderungsbereichen RAE 2 und RAE 3 wird die bisher bestandene planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen. Somit wird ein vollumfänglicher Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Schutzgut sichergestellt.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung muss festgestellt werden, dass allein durch Maßnahmen wie Innenentwicklung, Nachverdichtung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung bzw. Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau sich die prognostizierten Neufestlegungen von Flächen für die Wohn- oder gewerbliche Nutzung in den nächsten Jahren weder in der Gemeinde Raesfeld und im Münsterland generell nicht ausreichend decken lassen und es somit auch weiterhin zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich sind.

3.2.2 Wasser

Der Änderungsbereich RAE 1 befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“ (Zone III A). Durch die geplante Festsetzung des Änderungsbereichs RAE 1 als GIB wird die Voraussetzung für eine spätere Inanspruchnahme dieser Flächen geschaffen. Da sich der Änderungsbereich RAE 2 ebenfalls innerhalb dieses Trinkwasserschutzgebietes befindet, wird gleichzeitig Fläche in etwas geringerem Umfang wieder für die allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung freigegeben.

Zur Klärung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte eine frühzeitige Vorabstimmung mit dem Kreis Borken (10.01.2018). Hiernach können die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend geregelt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Flächenversiegelung nicht zur Verminderung der Grundwasserneubildungsmenge führt. Unbelastete Niederschlagswässer sollten demnach über die belebte Bodenzone versickert werden. Zudem sollte der vor Ort abgetragene Boden nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes wieder verbracht werden (Mineralisierung des Stickstoffs) oder unter Anrechnung des Nährstoffgehalts für die Düngung genutzt werden. Gewässergefährdungspotentiale während der Bau- und Betriebsphase (u.a. Einsatz von Spülmittelzusätzen bei Bohrungen oder Schadstoffmobilisierung aus künstlichen Auffüllungen), sowie für die folgende Anlage von Betrieben (u.a. Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen, Löschmitteleinsatz im Brandfall, Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Verwendung von Streugut oder Wahl der Baumaterialien) sollten beachtet werden. Grundsätzlich können erhebliche Umweltauswirkungen durch die Einhaltung der Ver- und Gebote, sowie der Genehmigungs- und Anzeigepflichten der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (Holsterhausen/ Üfter Mark) auf der nachgeordneten Planungsebene verhindert werden.

3.2.3 Landschaft (Naturpark, Landschaftsbild)

Schützenswerte Strukturen des Naturparks sind nicht betroffen. Ebenso wird das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert, da in dem Bereich bereits eine gewerbliche Nutzung stattfindet.

3.2.4 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.2.5 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich RAE 1 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Biotopverbundfunktion,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen, sowie Eingriff in ein ggf. vorhandenes Bodendenkmal
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- mögl. Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist die große Nachfrage nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld. Im Unterschied zu anderen Potentialflächen des Regionalplans (GIB) zeichnet sich dieser Bereich neben seiner besonderen Lagegunst auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen Zwecken möglich ist. Alternative Flächen, deren Inanspruchnahme möglich wären, liegen nicht vor.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan festgelegter Gewerbeflächen werden keine anderen, geeigneten Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich i.d.R erst in den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umsetzen, wie z.B.:

- Minimierung der Versiegelung,
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Vermeidung der Beeinträchtigung eines ggf. vorhandenen Bodendenkmals, bei Vorhandensein des Bodendenkmals Kompensation des Eingriffs
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen und Einhaltung der Ver- und Gebote sowie Anzeigepflichten der Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark“
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Informationen zu agrarstrukturellen Belangen liegen nicht vor.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern im Planungsgebiet RAE01 stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf gesicherte Informationen zum Vorhandensein eines Kultur- und Bodendenkmals besteht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld, verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- und AFAB- Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereichs RAE 1 und das Umfeld in einem Radius von 300 m. Ebenfalls werden auch die Änderungsbereiche RAE 2 und RAE 3 überschlüssig betrachtet.

Um zeitnah der großen Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Raesfeld neue gewerbliche Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, da Flächen in den bereits als GIB festgelegten Bereichen des Regionalplans nicht zur Verfügung stehen. Um jedoch das Siedlungsflächenpotential der Gemeinde nicht unzulässiger Weise zu vergrößern, erfolgt die Neufestlegung von GIB im Rahmen eines Flächentausches gemäß Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP NRW.

Änderungsbereich RAE 1

Die GIB-Erweiterung südöstlich des Gewerbegebietes Erle Ost umfasst ca. 9 ha. Es grenzt unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet und wird im Südwesten weitestgehend von einer Hauptverkehrsstraße (B 224) begrenzt. Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Gewerbegebiet. Damit können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen. Der Erweiterungsbereich ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich zum Grundwasser- und

Gewässerschutz festgelegt. Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“, Zone III A.

Änderungsbereiche RAE 2 und RAE 3

Die Rücknahme von GIB umfasst ca. 7,5 ha (RAE 2) im Osten von Erle und ca. 1,5 ha (RAE 3) im Norden von Raesfeld. Dadurch wird im Rahmen des Flächentausches GIB in gleicher Flächengröße zurückgenommen. Die Flächen werden im Regionalplan zukünftig als AFAB und bei dem Bereich RAE 2 überlagernd als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen Nutzung entspricht.

8.1 Fazit

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche / Boden / Sonstige Sachgüter (Bodendenkmal) werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Zur Klärung wasserwirtschaftlicher Belange erfolgte eine frühzeitige Vorabstimmung mit dem Kreis Borken (10.01.2018). Hiernach können die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend geregelt werden. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass die grundsätzliche Umsetzung des Änderungsbereichs RAE 1 durch die wasserwirtschaftlichen Belange gefährdet sein könnte.

Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

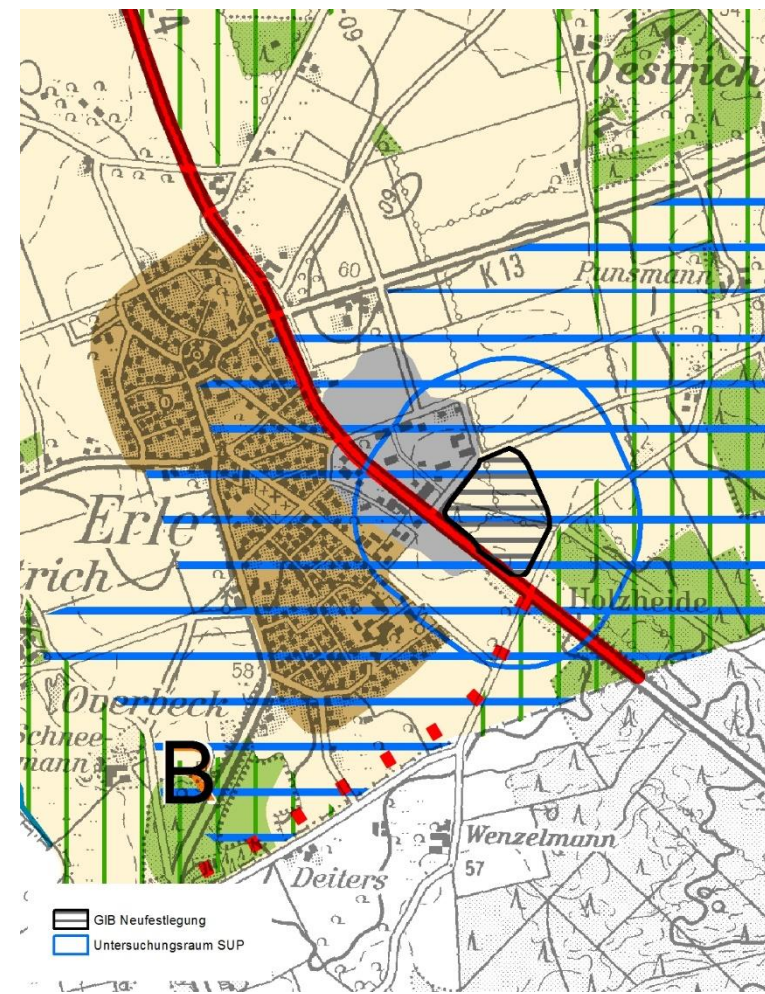
9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Landschaftsplan Raesfeld (11.08.2011)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

RAE 1

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Raesfeld
1.03	Ortsteil	Erle
1.04	Gebietsbezeichnung	
1.05	Größe / Länge	Ca. 9 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Raesfeld (11.08.2011)
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Hecken
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 224
1.12	Bemerkung	



RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch B 224 und angrenzendes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	FFH-Gebiet „Üfter Mark“ (DE-4207-302) ca. 1 km südöstlich	Nein	Nein	Nein. Aufgrund der Entfernung und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. FFH-VP evtl. vorhaben- bzw. standortbezogenen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG-4206-0006 „Raesfeld / Homer / Erle / Westrich / Oestrich“	Nein	Ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme des LSG; vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundfläche mit herausragender

RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			(Verbundfläche besonderer Bedeutung: VB-MS-4207-111 „Waldbestände am Nordrand der Üfter Mark“ (nur Umfeld))			Bedeutung (keine Kernflächen), sondern lediglich Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung im Umfeld
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Fläche		Ca. 9 ha	Ja	Nein	Nein, aufgrund von Flächentausch (Rücknahme GIB an anderer Stelle) kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein. Keine direkte Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden.
2.14		Boden/Bodenwert	Humusbraunerde und Podsol-Braunerde mit geringer Bodenwertzahl; Auftrags-Regosol (nur Umfeld);	Ja	Ja	Nein. Es sind keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.

RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Trinkwasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“, Zone III A	Ja	Ja	Nein. In etwas geringerem Umfang erfolgt gleichzeitig die Rücknahme von GIB im Trinkwasserschutzgebiet (RAE 2); wasserwirtschaftliche Belange können auf nachfolgender Planungsebene abschließend geregelt werden
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und B 224	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Freilandklima; Grünfläche mit geringer bis hoher thermischer Ausgleichsfunktion	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007)	Ja	Ja	Nein. Es wird zwar im Naturpark eine Fläche von ca. 9 ha in Anspruch genommen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von ca. 9 ha GIB im Naturpark (Tauschfläche) bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Bei einer Gesamtgröße des Naturparks von ca. 104.161

RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
				Plangebiet	Umfeld		
						ha ist die Funktionsfähigkeit daher nicht gefährdet. Es werden keine schutzwürdigen Bereiche durch den Änderungsbe- reich RAE 1 in Anspruch genommen. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung kommt es zu keiner erheblichen zusätz- lichen Beeinträchtigung des Land- schaftsbildes.	
2.22			Kulturlandschaft	KL 4 Westmünsterland; Landschaftsraum LR-I-009 Brünen- Schermbecker Sandplatten	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.
2.23			Landschaftsbild	LBE-I-009-O „Wald-Offenland-Mo- saik Brünen-Schermbecker Sand- platten“ (besondere Bedeutung)	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Land- schaftsbildeinheiten von herausragen- der Bedeutung.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein	
2.25		Bodendenkmale	Grabhügelfeld (Denkmalliste), Kreisgrabenanlage	Evtl.	Ja	Nein. Diese Belange können erst auf nachfolgender Planungsebene abschlie- ßend geregelt werden. Hierzu ist die Denkmalbehörde frühzeitig über die konkret geplanten Baumaßnahmen zu informieren.	
2.26	Sonstige Sachgüter		Bergwerksfelder „Borken“, „Au- gustus IV“ und „Augustus XV“ (alle Steinkohle); Bergwerksfeld „Fürst- lich Salm-Salm’sches Regal“ (Ra- seneisenstein); Erlaubnisfeld zur	Ja	Ja	Nein. Diese Belange können erst auf nachfolgender Planungsebene abschlie- ßend geregelt werden.	

RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen „Nordrhein-Westfalen Nord“ und „Wesel Gas“			
		Sandvorkommen	Ja	Ja	<p>Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Übrigen wird durch den Flächentausch des bisher als GIB festgelegte RAE 2 wieder ein fast gleichgroßer Bereich, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünde theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.</p> <p>Im Bereich RAE 1 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden</p>

RAE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Alternative Trassenvariante der Höchstspannungsleitung A-Nord	Ja	Ja	Nein. Der Änderungsbereich RAE 1 ragt ca. 170 m auf der westlichen Seite in die ca. 1000 m breite alternative „A-Nord“-Trasse hinein. In dem dann verbleibenden 830 m breiten Trassenkorridor ist aus regionalplanerischer Sicht eine Realisierung der Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

RAE 1

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für RAE 1 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblicher Fläche nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Anschluss an bestehendes GIB und bereits existierendes Gewerbegebiet; Zugriff auf die Flächen möglich; gute Lage an der B 224
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt

RAE 1

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Boden, Wasserschutzgebiet, Luftqualität, Lokalklima, Naturpark, Landschaftsbild.

4.	Gesamtbewertung	
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten.		

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

**Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	0
Anzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten öffentlichen Stellen	42
eingegangene Stellungnahmen	20
Stellungnahmen mit Bedenken	0
Stellungnahmen mit Hinweise und Anregungen	8
Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	12

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 034 Kreis Recklinghausen	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 037 Stadt Dorsten	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Werden Kräne zur Maßnahme benötigt, die eine Höhe von 30 Metern überschreiten, weise ich darauf hin, dass diese separat unter lufabw1d@bundeswehr.org oder bei Hr. Inay unter 02203-908-3625 anzuzeigen sind.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Raesfeld für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p>Allgemein: Im Flächenbericht 2016 des LANUV sind die Veränderungen einzelner Nutzungen der Landwirtschaftsflächen erläutert. Demnach haben im Jahr 2016 in NRW die landwirtschaftlich genutzten Flächen um 69,2 km² abgenommen, das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 Hektar. Die Nutzungsart „Ackerland“ hat im Jahr 2016 um 13 ha/Tag abgenommen.</p> <p>Die Landwirtschaftsfläche im Gemeindegebiet Raesfeld hat zwischen 2000 und 2015 um über 130 ha abgenommen, dieses zugunsten von über 120 ha für Siedlung und Verkehr.</p> <p>Gleichwertigkeit der Fläche: Auf Grundlage des Regionalplans Münsterland und eigener Berechnung sind kartographisch in der Gemeinde Raesfeld mehr Fläche (RAE 01: ca. 10,5 ha) als neues GIB ausgewiesen, als AFAB (RAE 01 u. 02: ca. 8,5 ha) zurückgegeben wird. Somit ist aus agrarstruktureller Sicht ein quantitativer Flächenausgleich nicht gegeben. Es wird gefordert, in diesem Verfahren und weiteren Verfahren (FNP oder Bauleitplanung) einen gleichwertigen Flächentausch zu gewährleisten.</p> <p>Verfügbarkeit der Fläche Die jetzige Änderung des Regionalplans ist notwendig, da die bisher ausgewiesenen Flächen nicht verfügbar sind. Es wird angeregt, die Verfügbarkeit der neuen Planflächen rechtzeitig zu prüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes erfolgt im Kartenmaßstab 1:50.000. Bedingt durch diesen Maßstab können zeichnerische Ziele daher lediglich in deren allgemeinen Größenordnung und annähernden räumlichen Lage im Plan wiedergegeben werden. Die Darstellung der zeichnerischen Ziele erfolgt nicht parzellenscharf. Ziele der Raumordnung sind auch nicht auf eine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung angelegt, sondern sie schaffen die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Bei einem Vergleich von Darstellungen in unterschiedlichen Kartenmaßstäben wird sich i.d.R. ein Unterschied in der Flächengröße ergeben.</p>
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	
<p>mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist aber Folgendes anzumerken (Bearbeiter: Herr Dr. Dominik Wesche, 02151 897-242, wesche@qd.nrw.de):</p> <p>Der Änderungsbereich RAE 1 befindet sich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes (WSG) Holsterhausen/Üfter Mark. Die im Untergrund anstehenden Sande der Jüngeren Hauptterrasse (Quartär) sowie der Haltern- Formation (Obersantonium, Oberkreide) bilden einen gut durchlässigen und ergiebigen Grundwasserleiter. Diese Schichten enthalten ein überregional bedeutsames Grundwasservorkommen von hoher Qualität, dass es im Sinne des nachhaltigen Trinkwasserschutzes zu bewahren gilt. Aus diesem Grund sind für die Schutzzone INA nach der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung die Errichtung von Anlagen bzw. Nutzungsänderungen verboten, wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht.</p> <p>Der Änderungsbereich RAE 1 besitzt eine Fläche von 9 ha und wird durch die Rücknahme der geplanten gewerblichen Nutzung des Bereiches RAE 2 von 7,5 ha, ebenfalls innerhalb des WSG Holsterhausen/Üfter Mark, nur teilweise kompensiert. Die damit verbundene größere Flächenversiegelung und die einhergehende Verringerung der Grundwasserneubildung sind aus meiner Sicht aufgrund des gut durchlässigen Untergrundes gering und damit vertretbar.</p> <p>Sofern die Vorgaben und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung bei der nachfolgenden Gewerbe- und Industrieansiedlung beachtet werden, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Raesfeld für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

<p>Schutzwürdige Böden und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe sind nicht betroffen. Ich gehe davon aus, dass der Baugrund vor Baubeginn objektbezogen untersucht und bewertet wird.</p>	
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 144 RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH</p>	
<p>Die geplante Neuausweisung des GIB "RAE 1" liegt in der Wasserschutzzone IIIA der Brunnengalerie Üfter Mark. Mit der Neuanlegung von Gewerbegebieten ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W101 in Wasserschutzgebieten ein hohes, bei Neuanlage von Industriegebieten mit einem sehr hohen Gefährdungspotential verbunden.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen sehen wir die Ausweisung eines reinen Gewerbegebietes mit dem Trinkwasserschutz als grundsätzlich vereinbar an. Insbe-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Raesfeld für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

sondere ist das Thema vorsorgender Grundwasserschutz bei der Flächenentwicklung und im Entscheidungsprozess über die Zulassung von Gewerbebetrieben mit höchster Priorität zu verfolgen.

Die Verbote und Genehmigungspflichten im Wasserschutzgebiet sind grundsätzlich über die Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter Mark vom 04. Mai 1998 bzw. über separate gesetzlichen Anforderungen für Wasserschutzgebiete geregelt.

Folgende Aspekte sind aus Sicht der Grundwassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei der weiteren Planung besonders zu beachten:

Ansiedlung von Betrieben

Neben dem Ausschluss von wassergefährdenden Anlagen (Definition gem. WSG-VO §2) unterliegen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nach der WSG-VO und der AwSV besonderen Restriktionen.

Grundwasserdargebot

Das Grundwasserdargebot innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes der Brunngalerien Holsterhausen und Üfter Mark ist für die Gesamtheit der Grundwasserentnahmen ausgeglichen.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung oder zusätzliche Grundwasserentnahmen verringern das Grundwasserdargebot. Hydrogeologisch bedingt, gehen diese Dargebotsminderungen zu Lasten der Wasserführung in den natürlichen Vorfluter und sind daher unbedingt zu vermeiden.

Unbelastete Niederschlagswässer von Dachflächen sind über die belebte Bodenzone zu versickern, belastete Niederschlagswässer, z.B. von den Fahr-/Hofflächen sind so vorzubehandeln, dass sie nachweislich als unbelastete Wässer über die belebte Bodenzone versickert werden können.

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Grundwasserqualität

Die mit Bodenaushub oder Bodenbewegungen verbundene Belüftung des Oberbodens führt zu einer unkontrollierten Nitratmobilisierung in den Grundwasserleiter. Der Bodenaushub ist daher grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. Einzugsgebietes zu verbringen. Im Einzelfall sind der Aushub, die Zwischenlagerung und der Wiedereinbau bei Berücksichtigung geeigneter Reaktivierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde möglich.

Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase

- Für die Durchführung von Bohrungen (z.B. Baugrunduntersuchungen) ist auf den Einsatz von Spülmittelzusätzen zu verzichten. Es sind gemäß WSG-VO jeweils wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

- Sollten bei den Voruntersuchungen oder Bauarbeiten künstliche Auffüllungen (Altablagerungen/Altlasten) angetroffen werden, so sind diese gutachterlich hinsichtlich ihres Grundwassergefährdungspotentials zu bewerten und ggfs. Schadstoffmobilisierungen entgegen zu wirken.

- Die in der Anlage beigefügten Anforderungen an Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sind mit in die Nebenbestimmungen der Bau- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungen aufzunehmen.

- Wir schlagen vor, für den Zeitraum der Baumaßnahmen einen unabhängigen Gutachter zur kontinuierlichen Begleitung und Begutachtung der Baustellen hinsichtlich möglicher Grundwassergefährdungen einzusetzen. Die bestellte Person ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde berichtspflichtig.

Auch für den späteren Betrieb des Gewerbegebietes ist sicherzustellen, dass Grundwassergefährdungspotenziale frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

- Im Brandfall ist ein Eindringen von Löschmitteln in den Untergrund unbedingt auszuschließen. Baulich sind Möglichkeiten für das Auffangen von Löschmitteln zu schaffen.

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

- Flächenpflege - Der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) ist im gesamten Außenbereich nicht zulässig. Auf den Einsatz von Streusalz im Winterdienst ist ganz oder zugunsten salzfreier Produkte zu verzichten.

- Bei der Auswahl der Baumaterialien ist sicherzustellen, dass davon keine Schadstoffe an den Untergrund abgegeben werden können. Dies könnte z.B. einen Verzicht auf Biozide in Fassadenputz- und –anstrich einschließen.

- Der Einsatz von Recyclingmaterial im Erdbau sollte nur im Ausnahmefall und dann unter Berücksichtigung des RdErl. des Ministeriums vom 09.10.2001 zu den "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau" eingebaut werden.

- Verkehrswegebau - Alle neuen oder zu erneuernden Straßen sind nach den Vorgaben der RiStWag zu errichten.

Grundwassermonitoring

Zur Beweissicherung und Überwachung der Auswirkungen der Baumaßnahme und des Betriebs des Gewerbegebiets empfehlen wir, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Messstellen zur Überprüfung der Grundwasserqualität im Grundwasseran- und abstrom zu errichten und regelmäßig zu überwachen.

Netzauskunft

Aus Sicht des Netzbereichs der RWW bestehen gegen die Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei gehen wir davon aus, dass unsere Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Bei der Bauausführung sind die in den geltenden Technischen Richtlinien, insbesondere der im DVGW-Arbeitsblatt W 400, aufgezeigten Sicherheitsabstände einzuhalten.

Standardmäßig ist eine Auskunft unseres Netzbetriebs mit Ausschnitten aus unserem Planwerk diesem Schreiben angefügt.

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 148 Landessportbund NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<p>das o.g. Änderungsverfahren umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) und Rücknahme von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld.</p> <p>Aus den Darstellungen in den Planunterlagen geht hervor, dass das geplante GIB mit einer geplanten Größe von ca. 9 ha unmittelbar an die Bundesstraße 224, im Abschnitt 72 angrenzt.</p> <p>Wenngleich die verkehrliche Erschließung der geplanten GIB-Erweiterungen erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt wird, weise ich bereits jetzt daraufhin, dass zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke der Bundesstraße in der Regel nicht zugelassen werden können.</p> <p>Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Bundesstraße sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren sind die anbaurechtlichen Regelungen (Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone) nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den nachgeordneten Verfahren zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken werden zu o.g. Änderungsverfahren nicht vorgetragen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Raesfeld für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 233 Amprion GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 235 Open Grid Europe GmbH / 240 PLEdoc GmbH	
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Raesfeld für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Beteiligter: 274 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 531 Gemeinde Schermbeck	
<p>nach entsprechender Beratung im Planungs- und Umweltausschuss erhebt die Gemeinde Schermbeck gegen die vorgesehene 23. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld keine Bedenken.</p> <p>Unter Punkt 6, Seite 5, 2. Absatz der Begründung zur Regionalplanänderung sollte allerdings zur Klarstellung daraufhin gewiesen werden, dass die Gemeinde Schermbeck im zz. durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr die Darstellung eines Kooperationsstandortes „Rüster Feld“ in unmittelbarer Nähe des neu festzulegenden GIB in Raesfeld-Erle angeregt hat. Zu Ihrer weiteren Information ist ein Auszug aus der damaligen Verwaltungsvorlage zur Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zum neuen Regionalplan Ruhr beigefügt (siehe Teilfläche 7 und Erläuterungen zu Buchstabe g, gelb markiert).</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 23. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
7	Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
11	Stadt Rhede	Rathausplatz 9 46414 Rhede
17	Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
37	Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
144	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1-3 45479 Mülheim an der Ruhr
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 23. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus
527	Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
529	Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln
531	Gemeinde Schermbeck	Weseler Straße 2 46514 Schermbeck